

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 346.

1) Gesetz vom 26. Februar 1872, die Entschädigungen für den Verlust ausschließlicher Gewerbeberechtigungen, sowie von Zwangs- und Bannrechten betreffend.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regieren der Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen zu Ausführung von §§. 7 bis 9 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 im Betreff der für den Verlust ausschließlicher Gewerbeberechtigungen, sowie von Zwangs- und Bannrechten zu gewährenden Entschädigungen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

A. Bezeichnung der Berechtigungen, deren Verlust entschädigt wird.

§. 1.

Eine Entschädigung findet statt

- 1) bei den nach §. 7 Nr. 1 der Bundesgewerbeordnung von Anfang 1873 ab aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen in den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Fällen;
- 2) bei den nach §. 8 der Bundesgewerbeordnung von dem gleichen Zeitpunkte ab der Abfindung unterliegenden Berechtigungen.

Hinsichtlich des Abdeckereiwesens bewendet es vorläufig bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

B. Entschädigung der Braurechte.

§. 2.

Für jedes Braurecht (jedes ganze Gebräude), dessen Ausübung zeither weder an einen Wirthschaftskreis geknüpft, noch auf das Brauen des Tischtrunks für die eigene Familie beschränkt war, erhalten in den Städten Gera, Schleiz, Lobenstein, Girschberg und Saal-
 Ausgegeben den 6. März 1872. 2